

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 29. September 2010

### **1410. Gemeinwesen (Zweckverband Abwasserverband Rafzerfeld)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil bilden seit 1969 einen Zweckverband für den gemeinsamen Betrieb eines Abwassersammelnetzes, zur Beteiligung am Betrieb der Kläranlage Hohentengen sowie den Bau und Betrieb der dem Gewässerschutz dienenden Hilfsanlagen (RRB Nr. 1657/1973). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Zwischen dem 9. und 14. Juni 2010 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Bülach hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten, insbesondere die Einführung des Initiativrechts und des obligatorischen Finanzreferendums im Verbandsgebiet. Im Weiteren werden die Finanzbefugnisse neu geordnet, die Betriebskosten verursachergerecht verteilt und die Statuten redaktionell neu gefasst. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Abwasserverband Rafzerfeld werden genehmigt.

II. Mitteilung an die Abwasserkommission des Zweckverbands Abwasserverband Rafzerfeld, Gemeindeverwaltung Wasterkingen, Vorwiesenstrasse 172, 8195 Wasterkingen, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Hüntwangen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen, Rafz, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, Wasterkingen, Gemeindeverwaltung, Vorwiesenstrasse 172, 8195 Wasterkingen, und Wil, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 15a, 8196 Wil, den Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi